

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rahe Management Consultants - Personal- und Managementberatung -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Rahe Management Consultants (nachfolgend "RMC") an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere im Bereich der Personal- und Managementberatung, ist.
- (2) Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle von uns schriftlich bestätigt und gelten als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar (innerhalb von sieben Tagen) nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber schriftlich widerrufen werden. Unsere Angebote sind während der von uns genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Angebotsdatum an während eines Monats gültig.
- (3) RMC ist, sofern nichts anderes vereinbart, exklusiver Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers für ein definiertes Rekrutierungs- oder Beratungsprojekt und erbringt Leistungen gegenüber dem Auftraggeber entweder selbst oder durch seine Partner.
- (4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) RMC behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig für die Zukunft abzuändern. Die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn
- a) RMC dem Auftraggeber die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilt; eine Mitteilung per E-Mail an die RMC gemäß den Angaben des Auftraggebers letztbekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend, wenn diese E-Mail die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen enthält, und
- b) der Auftraggeber der Einbeziehung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wobei RMC auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Mitteilung hinweisen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang § 2.1 Managementberatung

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen seitens RMC sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- (2) RMC verpflichtet sich, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, kann RMC sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen. RMC hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet RMC nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

§ 2.2. Personalberatung

(1) Search - Optionsmodelle

RMC unterstützt als Dienstleister Unternehmen bei der Suche und Auswahl hochqualifizierter Fach- und Führungskräfte zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis (nachfolgend "Kandidaten") und stellt zu diesem Zwecke ihre Arbeitskraft, ihr Know How und ihre Kontakte zur Verfügung. RMC stellt dem Auftraggeber hierzu vertrauliche Berichte, Lebensläufe und/oder ähnliche Informationen über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen zur Verfügung. Bevor dem Auftraggeber die o.g. Informationen zur Verfügung gestellt werden, trifft RMC eine Vorauswahl und prüft die grundsätzliche Eignung

der Kandidaten. Auf Wunsch kann RMC dem Auftraggeber weitere Informationen (bspw. Zeugnisse) über den Kandidaten zur Verfügung stellen. Weitere Details regelt im Einzelnen die Auftragsbestätigung / der Beratungsvertrag.

(2) Durchführung eignungsdiagnostischer Verfahren

Die regelmäßigen Leistungen seitens RMC beinhalten pro Projekt die Durchführung von bis zu 6 (Management Search) bzw. 10 (Direct Search) kostenfreien eignungsdiagnostischen Verfahren bei Führungskräften; sofern inhaltlich gerechtfertigt, werden bei Fachkräften diese Verfahren nach Absprache ebenfalls durchgeführt. Sollten im Einzelfall geeignete Kandidaten die Teilnahme an der Eignungsdiagnostik verweigern, wird RMC das Vorgehen ggf. mit dem Auftraggeber abklären. Die Entscheidung darüber, welche eignungsdiagnostischen Verfahren verwendet werden, trifft RMC auf Basis ihrer Erfahrung. Darüber hinausgehende oder vertiefende eignungsdiagnostische Verfahren sowie Einzelassessments können auf Wunsch des Auftraggebers nach Beratung mit RMC gegen gesonderte Berechnung durchgeführt werden.

§ 3 Leistungsänderungen; Schriftform

- (1) RMC verpflichtet sich, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand seitens RMC oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und/oder Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt RMC in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigepflicht; Datenschutz

- (1) RMC ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- (2) RMC übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.
- (3) RMC ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMC nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen seitens RMC hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die dem Auftraggeber seitens RMC überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten sind ausschließlich für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen und Informationen über die Kandidaten - weder im Original noch in Kopie - an Dritte weiterzugeben.
- (4) Der Auftraggeber hat RMC unverzüglich (spätestens 10 Kalendertage) nach Vertragsschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem von RMC vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag geschlossen worden ist. Weiterhin ist RMC über die Einzelheiten des Vertrages und insbesondere das vereinbarte Bruttogehalt schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf Aufforderung ist RMC eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Honorare; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- (1) Das Entgelt für die Dienste von RMC wird bei der Personalberatung nach dem jeweiligen Optionsmodell, bei der Managementberatung nach der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat RMC neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind in den AGBs und im Vertrag geregelt.
- (2) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisübersicht seitens RMC. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen; § 627 BGB bleibt unberührt.

§ 6.1 Honorar Personalberatung: Vergütung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- (1) Wurde zwischen dem Auftraggeber und RMC keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen und schließt der Auftraggeber mit einem von RMC vorgeschlagenen Kandidaten einen Vertrag zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis ab, berechnet sich das Festhonorar gemäß dem gewählten Optionsmodell auf Basis des jährlichen Brutto-Zielgehalts. Das jährliche Brutto-Zielgehalt berechnet sich aus sämtlichen Vergütungsbestandteilen. Insbesondere zählen hierzu die erfolgsunabhängigen und/doer erfolgsabhängigen Bestandteile. Erfolgsunabhängige Gehaltszusagen, wie beispielsweise Einmalzahlungen, geldwerte Vorteile oder Zulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie beispielsweise Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt. Sachleistungen werden mit ihrem geldwerten Vorteil angesetzt. Bei anderen Vertragsverhältnissen als Verträgen zur Festanstellung berechnet sich das Bruttogehalt an Hand der normalerweise zu erwartenden oder üblichen Vergütung. Wenn nicht anders vereinbart, wird als Untergrenze für die Berechnung des Festhonorars regelmäßig ein jährliches Bruttogehalt von EUR 50.000,- ("Standard" / "Individuell") bzw. EUR 80.000 (Executive/Direct Search) zugrunde gelegt. Bei internationalen Projekten wird ein Aufschlag von 25% auf die Gesamtsumme berechnet.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart, wird das Festhonorar auf der in § 6.1 beschriebenen Weise ermittelt und regelmäßig in drei gleichen Monatsraten fällig. Sollte das mit dem von RMC vorgestellten Kandidaten vertraglich vereinbarte Bruttogehalt mehr als 5% über dem ursprünglich als Berechnungsbasis herangezogene Brutto-Zielgehalt liegen, kann mit der Schlussrate/Abschlussrechnung eine entsprechende rückwirkende Anpassung vorgenommen werden. Als Basis dient hier die Information seitens des Auftraggebers (siehe § 5.4).
- (4) Sollten aus der Reihe der präsentierten Kandidaten für eine andere Position gleichzeitig oder innerhalb von einem Jahr nach der Vorstellung ein weiterer Mitarbeiter verpflichtet werden, so stellt RMC däfür eine branchenübliche "Finders Fee" in Höhe der im ursprünglichen Projekt vereinbarten dritten Rate in Rechnung. Diese Regelung gilt für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen entsprechend. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RMC diesbezüglich umgehend nach Vertragsabschluss zu informieren.
- (5) Alle Forderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort (spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang) ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Während des Verzuges des Auftraggebers ist RMC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (6) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen seitens RMC auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.



Honorar Managementberatung

RMC und der Auftraggeber vereinbaren ein nach Schwierigkeit der jeweiligen Aufgabe bemessenes Honorar für die Managementberatung. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so steht RMC mithin das vereinbarte Honorar zu. RMC kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von RMC berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

Berater-Reisekosten

Reisekosten werden für Sie unter Ökonomiegesichtspunkten so minimal wie möglich gehalten und ohne Aufschlag berechnet.

Rei

Fa

An

eisekosten: a) Hotel pauschal pro Übernachtung b) zzgl. Spesen pro Tag	130,- EUR 50,- EUR
ahrtkosten: a) Pkw pro km Fahrstrecke b) Bundesbahn, Taxi, Leihwagen c) Flug innerhalb Deutschlands (Economy Class) d) Flug international (Business Class)	0,70 EUR nach Beleg nach Beleg nach Beleg
n- / Abreisetage: a) Spesen pro Reisetag (> 6 Stunden) pauschal Reisezeiten zw. 2-6 Stunden anteilig,	500,- EUR

Reisezeiten bis 2 Stunden inclusive Son

stige Nebenkosten:	
a) Ggf. Raummiete bei Beratung am Ort der Beratung	nach Beleg
b) Nebenkosten, Bewirtung und andere Auslagen	nach Beleg
c) Ggf. anfallende Kommunikationskosten	nach Anfall

Bei den Optionsmodellen "Standard" und "Individuell" der Personalberatung gehören Reisekosten im üblichen Umfang zum Leistungsumfang. Darunter sind in der Regel zu verstehen:

- bis zu 2 Besuche beim Auftraggeber
 bis zu 2 Hotelübernachtungen incl. Nebenkosten

Kosten für ggf. notwendige Flüge sowie internationale Reisekosten sind nicht inbegriffen. Sämtliche entstehenden abrechenbaren Kosten laut Beleg werden getrennt von Honorarrechnungen ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.

§ 7 Garantie; Ersatzbemühungen Personalberatung

Sollte ein eingestellter Kandidat vom Auftraggeber aufgrund einer schuldhaft fehlerhaften Beratung seitens RMC innerhalb der Probezeit wieder entlassen werden oder sich der eingestellte Kandidat aus Gründen, die das Unternehmen des Auftraggebers nicht zu vertreten hat, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Arbeitsvertrags vom Vertrag lösen, verpflichtet sich RMC zur einmaligen honorarfreien Wiederaufnahme des Such- und Auswahlprozesses für die identische Position für einen Zeitraum von drei Monaten. Zu erstatten wären dann lediglich anfallende Auslagen (z.B. Insertionskosten, Eignungsdiagnostiken) sowie Reisekosten It. AGB § 6.3. Sobald die Position, unabhängig von der Quelle der Herkunft des Kandidaten, besetzt wurde, gilt der Garantiefall als erledigt. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Mandant sich entscheidet, die betreffende Position nicht mehr zu besetzen.

RMC wird dabei die gleichen Suchkriterien anwenden, die sich wiederum nach dem ursprünglichen Anforderungsprofil richten. RMC wird insbesondere nach Bewerbern suchen, die eben jene fachliche Qualifikation und Berufsausbildung aufweisen, die der Auftraggeber ursprünglich benannte. Eine Rückerstattung des Vermittlungshonorars kommt nicht in Betracht. RMC gewährleistet sachgerechtes professionelles Vorgehen bei der Kandidatensuche und bei der Auswahl. RMC kann nicht dafür einstehen, dass ein von ihm nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen ausgewählter und empfohlener Kandidat alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erziel

Vereinbarungen für die Managementberatung

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tatigkeit seitens RMC vollumfänglich zu unterstützen. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsstätte, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit der Auftraggeber von RMC geforderte Voraussetzungen nicht bereitstellt, hat er RMC entstehende Wartezeiten gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages seitens RMC gefertigte Berichte, Entwürfe, Aufstellungen, Organisationspläne und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei RMC.

Besondere Pflichten seitens RMC: RMC verpflichtet sich, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auch auf Wunsch von seinen Mitarbeitern/Kollegen, eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter/Kollegen die Verpflichtung, so erfüllt RMC seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

- (1) RMC haftet durch von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-)verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Im Übrigen haftet RMC nur für Schäden, wenn und soweit sie von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung seitens RMC stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.
- (3) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche

Anspruchsberechtigen, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

- (4) RMC haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.
- (5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen RMC können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von RMC gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt RMC Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

Treuepflicht; Loyalität; Exklusivität

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.
- (2) Mit Übernahme eines Projekts betrachtet RMC alle Mitarbeiter des Auftraggebers für andere von RMC bearbeiteten Besetzungsprojekte als nicht ansprechbar. Ohne Einverständnis des Auftraggebers wird RMC in einem Zeitraum von zwei Jahren mit keinem Mitarbeiter des Auftraggebers im Auftrag eines anderen Unternehmens Kontakt aufnehmen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Partner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- (4) Der Auftraggeber sichert zu, dass für die Dauer des Beratungsvertrags kein anderer Berater mit demselben Projekt betraut werden wird.

Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag durch den Auftraggeber iederzeit mit einer Frist von 10 Werktagen, durch RMC mit einer Frist von 10 Werktagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen. Im Falle gekundigt werden. Das Keint zur aberorderflichen Kundigung bleibt inberoninnen. mit alle einer vorzeitigen Kündigung sind RMC sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder ausgelösten Ausgaben zu erstatten. Bezüglich der im Bereich der Personalberatung bei planmäßigem Abschluss des Auftrages inklusiven Leistungen wie eignungsdiagnostische Testungen (s. § 2,2), Auslagen für Stellenanzeigen, Reisekosten etc. wird eine angemessene Abschlagszahlung erhoben werden; Einzelheiten regelt der Vertrag

Zurückbehaltungsrecht: Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat RMC an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Das Zurückbehaltungsrecht gilt zudem nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- (2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat RMC alle Unterlagen (2) Nach Ausgeben die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- (3) Die Pflicht seitens RMC zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Žústellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 12 Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

§ 16 Sonstiges

- (1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit RMC dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden
- (2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens RMC, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. § 3 bleibt unberührt.

Recklinghausen, den 01.01.2013